



Liebe Leserinnen und Leser,

in wenigen Wochen ist das Jahr 2015 schon wieder Geschichte. Noch ist es aber nicht so weit und damit ein guter Zeitpunkt, um zurück zu schauen und das Jahr Revue passieren zu lassen, gleichfalls den Blick bereits ein Stück weit nach vorn zu richten und nicht zuletzt auch gemeinsam zu feiern.

Ihr persönlicher Jahresrückblick fällt dabei hoffentlich positiv aus, und damit dies auch für Ihre fiskalische Rückschau in Form Ihrer Steuererklärung gilt, stehen wir wieder gern an Ihrer Seite. Für Sie haben wir schon einmal nach vorn geschaut, was Sie im kommenden Jahr erwartet und alles Wichtige in dieser DOMUS plus-Ausgabe unter „Aktuelle Gesetzesänderungen“ sowie „Verschiedenes“ zusammengefasst. Und auch für Ihre Weihnachtsfeier im Betrieb haben wir steuerliche Hinweise im Heft, denn hier gelten seit diesem Jahr wieder einige neue Regelungen.

Aktuell beschäftigt uns alle jedoch vor allem ein Thema: die Bewältigung des aktuellen Flüchtlingszustroms, die zunehmend als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen wird. Wer dabei mit Spenden helfen möchte, kann dies nun dank neuer Regelungen der Finanzverwaltung vereinfacht tun – Einzelheiten finden Sie im Beitrag auf Seite 8.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins neue Jahr.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler  
DOMUS AG  
Mitglied des Vorstands

Aus dem Inhalt

## Aktuelle Gesetzesänderungen

Steueränderungsgesetz 2015 ..... 2

## Aktuelles aus der Rechtsprechung

Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit ..... 3

Verwendung des steuerlichen Einlagenkontos ..... 4

Zivilprozeßkosten als außergewöhnliche Belastungen ..... 5

Zusammenveranlagung mit Ehegatten im Pflegeheim ..... 6

Grunderwerbsteuer beim Kauf eines erbbaubelasteten Grundstücks ..... 7

## Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe von Flüchtlingen ..... 8

Rückzahlung eines zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages ..... 9

## Verschiedenes

Geschenke und Betriebsveranstaltungen ..... 10

Bauabzugsteuer ..... 11

© 2015 DOMUS AG  
DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern  
Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

# AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

## STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2015

Das ursprüngliche „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde kurz vor den abschließenden Beratungen in „Steueränderungsgesetz 2015“ umbenannt.

Darin werden gesetzgeberische Initiativen der Bundesländer aufgegriffen, welche bisher nicht in anderen Gesetzesänderungen berücksichtigt wurden; dies wurde dem Bundesrat in einer Protokollerklärung von der Bundesregierung zugesichert. Sie beinhalten u. a. folgende Änderungen:

- durch Anpassung des § 6b EStG werden künftig Reinvestitionen in einem EU- bzw. EWR-Land begünstigt
- Verbesserungen beim Investitionsbetrag in § 7g EStG aufgrund des Verzichts auf das Funktionsbenennungserfordernis
- Ausdehnung der Konzernklausel bzw. der Ausnahmen von der Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften (§ 8c KStG)
- Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)
- gesetzliche Klarstellung, dass Lieferungen von Leistungen an Betriebsvorrichtungen unter § 13b UStG fallen können (vgl. letzte Ausgabe)
- Klarstellung, dass die aufgrund unrichtigen Steuerausweises nach § 14c StG geschuldete Steuer (nur noch) im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung entsteht (vgl. DOMUS plus März 2015)
- bisherige Verwaltungsauffassung zur Ermittlung der Höhe der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2a GrEStG) gesetzlich festgeschrieben
- verfassungskonforme Ausgestaltung (vgl. letzte Ausgabe) der Regelung zur Ermittlung der Ersatzbemessungsgrundlage in § 8 Abs. 2 GrEStG; Anwendung der für die Erbschaftsteuer geltenden Bewertungsverfahren
- Begrenzung sonstiger Gegenleistungen bei Einbringungen nach §§ 20, 21 und 24 UmwStG

Die Ersatzbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer wurde neu geregelt.

## AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Der Steuerpflichtige kann nicht verpflichtet sein, eine Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit wegen eines Klageverfahrens zu bilden, wenn sein Unterliegen im Prozess am Bilanzstichtag nicht überwiegend wahrscheinlich ist.

### BILDUNG EINER RÜCKSTELLUNG FÜR UNGEWISSE VERBINDLICHKEITEN

■ **BFH-Urteil vom 16. Dezember 2014, VIII R 45/12**

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind Schulden, bei denen die spätere Auszahlung und deren Höhe zum Zeitpunkt der Bildung unbekannt sind. Sie sind in der Handels- und Steuerbilanz zu bilden. Dabei ist zwischen der Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Verbindlichkeit dem Grunde nach und der Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen

Inanspruchnahme der Höhe nach zu unterscheiden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um eine AG, die im Jahr 2003 auf Rückzahlung eines Beratungshonorars verklagt worden war. Die AG ließ von einer Rechtsanwaltskanzlei prüfen, ob dies rechtens war. Die Anwaltskanzlei kam in einem Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Unterliegen in dem

Rechtsstreit nicht überwiegend wahrscheinlich sei.

Die AG bildete deshalb in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2003 keine Rückstellung hinsichtlich des zurückgeforderten Honorars, während das Finanzamt eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung annahm.

Das Gericht entschied, dass die AG keine Rückstellung bilden musste. Obwohl eine Rückstellung dem Grunde nach geboten war, war die tatsächliche Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich.

## ABSCHLUSS EINER ERSTMALIGEN BERUFSAUSBILDUNG IN MEHREREN SCHRITTEN

### ■ BFH-Urteil vom 15. April 2015, V R 27/14

Wann eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen ist, hängt vom Berufsziel des in Ausbildung befindlichen Kindes ab. Mehrere einzelne Ausbildungsmaßnahmen sind Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie dazu dienen, ein bestimmtes Berufsziel zu erreichen. Kann dieses Berufsziel erst über weiterführende Abschlüsse erreicht werden, ist der gesamte Ausbildungsgang als erstmalige Berufsausbildung anzusehen.

Der Begriff „erstmalige Berufsausbildung“ wurde im Zuge einer gesetzlichen Neuregelung

(Zollkodex-Anpassungsgesetz) definiert. Diese Regelung betrifft zwar den Werbungskostenabzug, dürfte aber auch für das Kindergeld von grundsätzlicher Bedeutung sein. Danach ist eine Berufsausbildung eine auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geordnete vollzeitige Ausbildung mit einer vorgesehenen Dauer von mindestens zwölf Monaten und mit einer Abschlussprüfung. Im Interesse des Kindergeldes sollte eine Berufsausbildung möglichst lange als erstmalige Ausbildung anerkannt werden; aus Werbungkostensicht sollte die Erstausbildung möglichst früh abgeschlossen sein.

---

Der Abschluss einer Berufsausbildung in mehreren Schritten hängt vom Berufsziel des in Ausbildung befindlichen Kindes ab.

## ERMÄSSIGT ZU BESTEUERNDER ARBEITSLOHN FÜR MEHRJÄHRIGE TÄTIGKEIT

### ■ BFH-Urteil vom 7. Mai 2015, VI R 44/13

Die auf außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer ist nach einem ermäßigten besonderen Tarif, der sog. Fünftelregelung, zu berechnen (§ 34 EStG). Insbesondere Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten kommen als ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte in Betracht. Eine Tätigkeit ist als mehrjährig zu behandeln, wenn sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem bei einem Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung der Lohnzahlungszeitraum einvernehmlich von zwölf auf 14 Monate erweitert wurde, um eine möglicherweise

gemeinnützigkeitsschädliche Vergütung zu vermeiden. Das Gericht ist der Ansicht, dass in einem solchen Fall der Arbeitslohn, der für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und Veranlagungszeitraum übergreifend geleistet wird, als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach der sog. Fünftelregelung zu besteuern ist.

Es muss sich nicht um einmalige Einkünfte handeln, die für die konkrete Berufstätigkeit unüblich sind und nicht regelmäßig anfallen. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Tätigkeit selbst von der regelmäßigen Erwerbstätigkeit abgrenzbar ist oder die in mehreren Veranlagungszeiträumen erdiente Vergütung auf einem besonderen Rechtsgrund beruht, der diese von den laufenden Einkünften unterscheidbar macht.

---

Sofern der Lohnzahlungszeitraum einvernehmlich von zwölf auf 14 Monate erweitert wird, liegt eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit vor, die nach der sog. Fünftelregelung zu besteuern ist.

## VERÄUSSERUNGSGEWINN UND NEGATIVES KAPITALKONTO EINES KOMMANDITISTEN

### ■ BFH-Urteil vom 9. Juli 2015, IV R 19/12

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, erzielt werden. Dabei ist der zu berücksichtigende Veräußerungsgewinn oder -verlust der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt. Dem Veräußerungspreis ist der Wert des Anteils am Betriebsvermögen, d. h. das Kapitalkonto des Klägers gegenüberzustellen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist auch ein negatives Kapitalkonto dem Veräußerungspreis gegenüberzustellen und führt damit rechnerisch zur Erhöhung eines Veräußerungsgewinns, soweit es nicht ausgeglichen wird.

Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das Kapitalkonto negativ geworden ist. Der Negativsaldo des Kontos ist auch dann in die Berechnung eines Veräußerungsgewinns einzubeziehen, wenn der Negativsaldo auf handelsrechtlich zulässigen Ausschüttungen beruht und der Kommanditist keine Verpflichtung hat, die Ausschüttung unter Umständen wieder zurückzuzahlen.

Eine eventuell bestehende Rückzahlungsverpflichtung mindert demgegenüber den Veräußerungsgewinn. Das Veräußerungsergebnis stellt sich strikt als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und dem Wert des Anteils am Betriebsvermögen dar.

Ein negatives Kapitalkonto eines Kommanditisten erhöht seinen Veräußerungsgewinn.

Bezüge aus Anteilen einer Körperschaft sind steuerpflichtig, soweit das steuerliche Einlagekonto nicht als verwendet gilt.

## VERWENDUNG DES STEUERLICHEN EINLAGEKONTOS

### ■ BFH-Urteil vom 24. Februar 2015, VIII R 50/11

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG gehören Gewinnanteile, Dividenden u. a. aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften nicht zu Einnahmen aus Kapitaleinkünften, soweit sie aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG ausgeschüttet werde.

Daraus stellt der Bundesfinanzhof im Umkehrschluss klar, dass Bezüge aus Anteilen an einer Körperschaft zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören, soweit für diese nach dem Feststellungsbescheid das

steuerliche Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG nicht als verwendet gilt. Außerdem ist eine Steuerbescheinigung der ausschüttenden Gesellschaft, die eine Verwendung der steuerlichen Einlage in einer bezifferten Höhe bescheinigt, nicht anzuerkennen, wenn die Bescheinigung keine Angaben darüber enthält, wann die Auszahlung erfolgt ist.

### Hinweis:

Wann das steuerliche Einlagekonto als verwendet gilt, ergibt sich aus einer gesetzlich festgeschriebenen Verwendungsreihenfolge.

## EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT BEI VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

### ■ BFH-Urteil vom 19. November 2014, VIII R 23/11

Mietverträge unter nahestehenden Personen sind dann nicht der Besteuerung zugrunde zu legen, wenn die Gestaltung oder die tatsächliche Durchführung einem Fremdvergleich nicht standhält.

Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, ob die wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartei-

en gleichwertig gegenüberstehen oder ob sie durch die persönlichen Beziehungen zueinander wesentlich beeinflusst werden.

Ein Mietvertrag ist ein Scheingeschäft, wenn die Folgerungen aus einem solchem Vertrag bewusst nicht gezogen werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Mieter wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Miete aufzubringen.

Mietverträge unter nahestehenden Personen sind der Besteuerung nicht zugrunde zu legen, wenn die Gestaltung oder die tatsächliche Durchführung nicht dem zwischen Fremden Üblichen entspricht.

## VERTEILUNG VON AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN AUF MEHRERE VERANLAGUNGSZEITRÄUME

■ **FG Baden Württemberg, Urteil vom 23. April 2015, 3 K 1750/13 (Revision eingelegt, Az. BFH VI R 36/15)**

■ **FG des Saarlandes, Urteil vom 6. August 2013, 1 K 1308/12**

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Außergewöhnliche Belastungen sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Der Abflusszeitpunkt ist maßgebend.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war streitig, ob aus Billigkeitsgründen eine Verteilung von als außergewöhnliche Belastung anerkannten Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines

Hauses auf mehrere Veranlagungszeiträume vorzunehmen ist. Das Finanzgericht entschied, dass außergewöhnliche Belastungen nicht im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme auf mehrere künftige Veranlagungszeiträume verteilt werden können.

Dagegen ließ das Finanzgericht des Saarlandes eine Verteilung der Aufwendungen für den behindertenbedingten Umbau eines Hauses auf fünf Jahre zu.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeit, diese Rechtsfrage abschließend zu entscheiden.

### Hinweis:

Zulässig ist es, hohe außergewöhnliche Belastungen durch Zahlung Ende des Jahres und weitere Teilzahlung Anfang des folgenden Jahres auf zwei Jahre zu verteilen. Dann können die Aufwendungen zumindest in zwei Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings ist die zumutbare Belastung dann auch in jedem Jahr gegenzurechnen.

---

Es liegen widersprüchliche Entscheidungen der Finanzgerichte vor; der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

## ZIVILPROZESSKOSTEN ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

■ **BFH-Urteil vom 18. Juni 2015, VI R 17/14**

■ **BFH-Urteil vom 12. Mai 2011, VI R 42/10**

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof im Jahr 2011 die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Solche Aufwendungen waren dann abziehbar, wenn sich bei einem Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg ergab und keine Mutwilligkeit vorlag.

Nunmehr ist der Bundesfinanzhof zur alten Rechtsprechung zurückgekehrt, nach der Prozesskosten - namentlich Zivilprozesskosten - grundsätzlich nicht zwangsläufig erwachsen.

Danach sind die Kosten eines Zivilprozesses im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen. Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerzahler existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt.

Die Kosten eines Zivilprozesses sind also grundsätzlich nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn auch das die Prozessführung verursachende Ereignis für den Steuerzahler zwangsläufig ist (vgl. auch DOMUS plus April 2015 Scheidungskosten).

---

Der Bundesfinanzhof kehrt zur alten Rechtsprechung zurück; danach sind die Kosten eines Zivilprozesses im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen.



## ZUSAMMENVERANLAGUNG MIT EHEGATTEN IM PFLEGEHEIM

Sofern eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht aufgehoben wird, liegt kein dauerndes Getrenntleben vor.

■ **FG Niedersachsen, Urteil vom 23. Juni 2015, 13 K 225/14 (Revision eingelegt, Az. BFH III R 15/15)**

Voraussetzung für die Zusammenveranlagung von Ehegatten ist u. a., dass sie nicht dauernd getrennt leben.

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Zusammenveranlagung mit einem in einem Pflegeheim lebenden Ehepartner bei Vorliegen einer krankheitsbedingten eingeschränkten Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft auch dann möglich ist, wenn der Steuerpflichtige mit einer neuen Lebensgefährtin zusammenlebt.

Nach Auffassung des Finanzgerichts lag kein dauerndes Getrenntleben vor. Das Gesetz stelle mit dem Tatbestandsmerkmal „nicht dauernd getrennt leben“ nicht auf vorhandene Beziehungen zu anderen Personen ab, sondern auf die räumliche, persönliche und geistige Beziehung zu dem anderen Ehegatten. Die räumliche Trennung im vorliegenden Fall beruhte aber auf zwingenden äußeren Umständen. Der Steuerpflichtige hat die eheliche Lebensgemeinschaft in dem noch möglichen Rahmen aufrechterhalten.

## EINKUNFTSFESTSTELLUNG BEI FREIBERUFLER MIT BÜROS IN MEHREREN GEMEINDEN

Für Freiberufler mit Büros in mehreren Gemeinden müssen die Einkünfte gesondert festgestellt werden.

■ **BFH-Urteil vom 27. August 2014, VIII R 16/13**

Hat ein Freiberufler Büros in mehreren Gemeinden, so ist für die gesonderte Feststellung der Einkünfte das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Maßgebend ist hierbei das Büro mit den höchsten Umsätzen. Ist das hiernach zuständige Finanzamt gleichzeitig das Wohnsitzfinanzamt des Freiberuflers, kann die gesonderte Feststellung unterbleiben und die Einkünfte sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

## BERECHNUNG DER GEBÜHR FÜR DIE ERTEILUNG EINER VERBINDLICHEN AUSKUNFT

■ **BFH-Urteil vom 22. April 2015, IV R 13/12**

Finanzämter können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Die verbindliche Auskunft ist kostenpflichtig; die Gebühr richtet sich nach dem Wert, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat.

Bei der Berechnung der Gebühr stellte das Finanzamt auf die überschlägig ermittelte Steuerbelastung ab, die eingetreten wäre, wenn die stillen Reserven aufzudecken und zu versteuern wären. Das Finanzgericht setzte höhere steuermindernde Abschreibungen in Folgejahren aufgrund etwaiger aufzudeckender stiller Reserven gebührenmindernd an.

Bei der Gebührenberechnung sind keine Folgefragen zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hatte über die Gebühr einer verbindlichen Auskunft zu entscheiden. Die Antragstellerin plante eine Umstrukturierung ihres Konzerns und fragte beim Finanzamt an, ob die geplante Gestaltung die Aufdeckung stiller Reserven auslösen wird.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Klage mit folgender Begründung ab: Die Gebühr einer verbindlichen Auskunft könne nur auf der Grundlage der im Antrag auf Auskunft gestellten Rechtsfrage berechnet werden. Nicht gestellte Fragen seien weder erhöhend noch mindernd zu berücksichtigen, auch wenn sich Folgefragen aus dem Antrag ergeben würden.

## VORLIEGEN EINER UMSATZSTEUERLICHEN GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN BEI HÄLFTIGER EIGENNUTZUNG

■ **Hessisches FG, Urteil vom 12. November 2014, 6 K 2574/11 (Revision eingelegt, Az. BFH XI R 1/15)**

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Für eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen ist entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht und ob die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen oder sich zumindest hinreichend ähneln.

Das Hessische Finanzgericht sieht es in diesem Zusammenhang als nicht schädlich für eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung an, wenn der Erwerber den von ihm erworbenen Geschäftsbetrieb in seinem Zuschnitt ändert oder Modernisierungen vornimmt.

Im Urteilsfall war eine vom Veräußerer vollständig vermietete Immobilie vom Erwerber nur zur Hälfte der vermietbaren Flächen weiter vermietet worden. Die andere Hälfte des Objekts nutzte der Erwerber zu eigenunternehmerischen Zwecken. Das Finanzgericht verneinte jedoch in diesem speziellen Fall die „Unternehmensidentität“ und damit eine Geschäftsveräußerung im Ganzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

Das Finanzgericht verneinte die „Unternehmensidentität“ und damit eine Geschäftsveräußerung im Ganzen.

## GRUNDERWERBSTEUER BEIM KAUF EINES ERBBAURECHTSBELASTETEN GRUNDSTÜCKS

■ **BFH-Urteil vom 6. Mai 2015, II R 8/14**

Der Bundesfinanzhof hat unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass beim Kauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks nur der nach Abzug des Kapitalwerts des Erbbauzinsanspruchs vom Kaufpreis verbleibende Unterschiedsbetrag der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Erbbauberechtigte oder ein Dritter das Grundstück erwirbt. Ist der Kaufpreis niedriger als der Kapitalwert des Erbbauzinsanspruchs, fällt danach keine Grunderwerbsteuer (mehr) an.

---

Beim Kauf eines erbbaurechtsbelasteten Grundstücks ist die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage um den Kapitalwert des Erbbauzinsanspruchs zu mindern.

## GRUNDERWERBSTEUER BEI ERWERB EINER EIGENTUMSWOHNUNG (EINSCHLIESSLICH INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE) DURCH MEISTGEBOT

■ **FG Berlin Brandenburg, Urteil vom 26. Februar 2015, 15 K 4320/10 (Revision eingelegt, Az. BFH II R 29/15)**

Das Wohnungseigentumsgesetz verpflichtet die Wohnungseigentümergeinschaft, laufende Beiträge zu einer Instandhaltungsrückstellung zu zahlen, deren Höhe durch Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung festgelegt

wird. Beim Verkauf einer Eigentumswohnung geht die Instandhaltungsrückstellung in der Regel auf den Erwerber über.

Grundsätzlich unterliegt im Rahmen einer Zwangsversteigerung das Meistgebot als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-

Bei einem Erwerb im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens ist das Meistgebot um den Anteil an der Instandhaltungsrückstellung zu mindern.

Brandenburg stellt das angesammelte Guthaben der Instandhaltungsrückstellung keine Gegenleistung für den Grundstückserwerb dar. Deshalb ist bei einem Erwerb im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens das Meistgebot um den Anteil an der Instandhaltungs-

rückstellung zu mindern. Nur der verminderte Betrag ist Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER BREMISCHEN TOURISMUSABGABE UND DER HAMBURGISCHEN KULTUR- UND TOURISMUSTAXE

■ **BFH-Urteile vom 15. Juli 2015, II R 31/14 und II R 33/14**

In beiden Urteilen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Gesetze über die sog. City Tax oder Bettensteuern in Bremen und Hamburg verfassungsgemäß sind.

Die Grundsätze der Urteile werden auch auf gleichartige Gesetze anderer Städte Anwendung finden. Hotel- und Gaststättenverbände halten sich einen Gang vor das Bundesverfassungsgericht offen.

Die Bettensteuern in Bremen und Hamburg sind verfassungsgemäß.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER HILFE FÜR FLÜCHTLINGE

■ **BMF-Schreiben vom 22. September 2015, IV C 4 – S 2223/07/0015**

Das Bundesfinanzministerium hat Verwaltungsregelungen zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge erlassen. Dies beinhaltet Vereinfachungen für private Spender und steuerbegünstigte Organisationen – beispielsweise:

- Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis (als Spendennachweis genügt zum Beispiel auch ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstituts).

- Gemeinnützige Organisationen dürfen unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken Spenden für Flüchtlinge sammeln, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten haben, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwenden; auch nicht gemeinnützige Organisationen können auf Treuhandkonten Spenden zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sammeln.

Die Regelungen gelten für die Maßnahmen, die vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden.

Das BMF erlässt Vereinfachungsregelungen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.



## ERMÄSSIGTER UMSATZSTEUERSATZ FÜR LEISTUNGEN AUS DER TÄTIGKEIT ALS SCHAUSTELLER

### ■ BMF-Schreiben vom 4. September 2015, III C 2 – S 7241/15/10001

Das Bundesfinanzministerium passt den Umsatzsteueranwendungserlass (Abschnitt 12.8 Abs. 2) an die Rechtsprechung an. Begünstigt sind tätigkeits- und nicht personenbezogene Leistungen, die voraussetzen, dass der jeweilige Umsatz auf einer ambulanten, d. h. ortsungebunden ausgeführten schaustellerischen Leistung beruht.

Unter die Steuerermäßigung fällt auch die Gewährung von Eintrittsberechtigungen zu Stadt- oder Dorffesten, die nur einmal jährlich durchgeführt werden und bei denen die schaustellerischen Leistungen ausschließlich mit Hilfe von sonstigen Erfüllungsgehilfen erbracht werden (vgl. auch DOMUS plus Januar 2015).

---

Das BMF passt Umsatzsteueranwendungserlass an Rechtsprechung an.

## RÜCKZAHLUNG EINES ZU HOCH AUSGEWIESENEN UMSATZSTEUERBETRAGS

### ■ BMF-Schreiben vom 7. Oktober 2015, III C 2 – S 7282/13/10001

Weist der leistende Unternehmer oder der von ihm beauftragte Dritte in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag aus, als der leistende Unternehmer nach den Vorschriften des UStG für die zugrunde liegende Leistung schuldet, schuldet der leistende Unternehmer nach § 14c Abs. 1 UStG auch den Mehrbetrag.

Berichtigt der leistende Unternehmer oder der von ihm beauftragte Dritte den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, ist für die Berichtigung des geschuldeten Mehrbetrags gegenüber der Finanzverwaltung grundsätzlich Voraussetzung, dass der Mehrbetrag an den Leistungsempfänger zurückgezahlt worden ist. Die Klarstellung des Bundesfinanzministeriums wird im Abschnitt 14c.1 Abs. 5 UStAE aufgenommen.

---

Eine Rückzahlung ist Voraussetzung für Berichtigung des geschuldeten Mehrbetrages.

## VERSCHIEDENES

### GESCHENKE UND BETRIEBESVERANSTALTUNGEN

#### ■ BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015, IV C 6 - S 2297-b/14 /100001

Zum Jahresende ist es üblich, Weihnachtsfeiern zu veranstalten und Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Die Änderungen aus 2015 zum Themenkreis haben wir nochmals zusammengefasst. Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer der Einkommensteuer von 30 % zu leisten (§ 37b EStG). Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.

Das Bundesfinanzministerium hat unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtsprechung sowie inzwischen geklärter Zweifelsfragen seine Schreiben in 2015 überarbeitet.

Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Die Vorschrift setzt voraus, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.
- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte

---

Zur Anwendung der Pauschalierung nach § 37b EStG müssen die Zuwendungen bzw. Geschenke beim Empfänger zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen.

(z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 Euro) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 Euro pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Bzgl. der Betriebsveranstaltungen hat der Gesetzgeber die bisherige Verwaltungsauffassung zum 1. Januar 2015 ins Gesetz aufgenommen (Zollkodex-Anpassungsgesetz). Dabei wurde die Bemessungsgrundlage deutlich verbreitert, der seit 1993 unveränderte Wert von 110 Euro aber nicht erhöht. Allerdings machte er auch aus der bisherigen Freigrenze einen Freibetrag.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt Folgendes:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betriebl-

cher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt.

- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Zuwendungen bis 110 Euro bleiben steuerfrei, soweit ein Arbeitnehmer an nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teilnimmt. Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 Euro und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Seit 1. Januar 2015 gilt ein Freibetrag für Betriebsveranstaltungen.

## BAUABZUGSSTEUER

In der Praxis kam Verunsicherung auf, ob und wozu Freistellungsbescheinigungen für die Bauabzugssteuer (§§ 48 ff. EStG) noch relevant sind.

Zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe hat der Gesetzgeber ein Verfahren eingerichtet, mit dem die Steueransprüche gesichert werden sollen. Ab 1. Januar 2002 haben unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistenden) vorzunehmen, wenn nicht eine gültige, vom zuständigen Fi-

nanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden (sog. Bauabzugssteuer). Für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag haftet ggf. der Leistungsempfänger.

In der Vergangenheit wollte der Gesetzgeber einen Gleichklang zwischen der Bauabzugssteuer nach § 48 UStG und der Umsatzsteuer insbesondere der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG schaffen.

U. a. war der Leistungsempfänger Steuerschuldner der Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG, wenn

er dem Leistenden eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer vorlegt.

Mit den Änderungen der umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen im Rahmen des sog. "Kroatiengesetzes" wurde eine besondere Bescheinigung für die Umsatzsteuer in 2014 eingeführt. Eine vom Finanzamt ausgestellte besondere Bescheinigung gibt nunmehr Auskunft, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Die Vorschriften zur Bauabzugsbesteuerung wurden nicht geändert. Die Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer besteht weiterhin (gegenwärtig neben der besonderen Bescheinigung für die Umsatzsteuer). Diese Freistellungsbescheinigung soll erteilt werden, wenn der Leistende glaubhaft macht, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorliegt.

## BEZUG VON KINDERGELD AB 2016

Im Jahr 2007 ist eine Identifikationsnummer eingeführt worden, die inzwischen bei den meisten steuerlichen Angelegenheiten natürlicher Personen von der Finanzverwaltung genutzt wird.

Ab 2016 ist diese Identifikationsnummer auch wichtig für den Bezug von Kindergeld. Um zu verhindern, dass mehrere Personen gleichzeitig Kindergeld für ein Kind beziehen, müssen Kindergeldberechtigte ihre eigene Identifikationsnummer und die des Kindes/der Kinder der zuständigen Familienkasse mitteilen.

Hinweis: Es bietet sich an, die entsprechenden Identifikationsnummern den Familienkassen schon vor dem 1. Januar 2016 mitzuteilen, damit die Kindergeldzahlungen nicht eingestellt werden. Die eigene Identifikationsnummer findet man im Einkommensteuerbescheid oder in der Lohnsteuerbescheinigung. Falls die eigene Identifikationsnummer und/oder die des Kindes/der Kinder nicht bekannt ist/sind, kann man diese über ein Eingabeformular unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) erneut anfordern. Bei fehlendem Internetzugang geht dies auch telefonisch über die Hotline 0228 4081240.

---

Der Leistungsempfänger einer Bauleistung sollte nach wie vor sicherstellen, dass ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt.

---

Die Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern.

### IMPRESSUM

Herausgeber  
DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
[www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung  
DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
E-Mail [beyer@domusconsult.de](mailto:beyer@domusconsult.de)

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout  
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin  
[www.313.de](http://www.313.de)



**DOMUS AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

**Berlin**

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2  
10587 Berlin  
Telefon 030/885 96 4-0  
Telefax 030/885 96 4-40  
steuer-berlin@domus-ag.net

**Potsdam**

Schorneifergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331/749 88-0  
Telefax 0331/749 88-23  
potsdam@domus-ag.net

**Dresden**

Antonstraße 37  
01097 Dresden  
Telefon 0351/80 70-171  
Telefax 0351/80 70-158

**Düsseldorf**

Goltsteinstraße 29  
40211 Düsseldorf  
Telefon 0211/169 98-29  
Telefax 0211/169 98-53  
duesseldorf@domus-ag.net

**Erfurt**

Regierungsstraße 58  
99084 Erfurt  
Telefon 0361/340 10-225  
Telefax 0361/340 10-229  
erfurt@domus-ag.net

[WWW.DOMUS-AG.NET](http://WWW.DOMUS-AG.NET)

[WWW.DOMUSCONSULT.DE](http://WWW.DOMUSCONSULT.DE)

[WWW.DOMUSRECHT.DE](http://WWW.DOMUSRECHT.DE)

**Frankfurt (Oder)**

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b  
15232 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335/530 053  
Telefax 0335/530 053

**Hamburg**

Tangstedter Landstraße 83  
22415 Hamburg  
Telefon 040/520 11-251  
Telefax 040/520 11-255/-259  
hamburg@domus-ag.net

**Hannover**

Leibnizufer 19  
30169 Hannover  
Telefon 0511/12 65-310  
Telefax 0511/12 65-333  
hannover@domus-ag.net

**Magdeburg**

Olvenstedter Straße 66  
39108 Magdeburg  
Telefon 0391/744 18-0

**Prenzlau**

Steinstraße 1  
17291 Prenzlau  
Telefon 03984/85 73-0  
Telefax 03984/85 73-10  
prenzlau@domus-ag.net

**Rostock**

Rosa-Luxemburg-Straße 25/26  
18055 Rostock  
Telefon 0381/24 26-20  
Telefax 0381/24 26-299  
rostock@domus-ag.net

**Schwerin**

Geschwister-Scholl-Straße 3-5  
19053 Schwerin  
Telefon 0385/74 26-517  
Telefax 0385/74 26-500  
schwerin@domus-ag.net

**Senftenberg**

Roßkaupe 10  
01968 Senftenberg  
Telefon 03573/70 98-0  
Telefax 03573/70 98-31  
senftenberg@domus-ag.net



**DOMUS Consult**  
**Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH**

**Potsdam**

Schorneifergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de

**Berlin**

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-192

**Dresden**

Buchenstraße 16b  
01097 Dresden  
Telefon 0351/440 79-0  
Telefax 0351/440 79-35  
dresden@domusconsult.de

**Erfurt**

Regierungsstraße 58  
99084 Erfurt  
Telefon 0361/347 80-0  
Telefax 0361/347 80-10  
erfurt@domusconsult.de



**DOMUS Recht**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

**Berlin**

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-198  
Telefax 030/823 26 82  
hillebrand@domusrecht.de

**Dresden**

An der Kreuzkirche 6  
01067 Dresden  
Telefon 0351/254 91 72  
Telefax 0351/251 38 49  
kuhl@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

